

# Ueber die Generalversammlung des Stickereiverbandes St. Gallen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für  
die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **19 (1912)**

Heft 7

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-627888>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Webarbeit bewegte Patronenscheibe derart geführt wird, daß sich die Klinke in einer vom Kartenzylinder abgelenkten Bahn bewegt und demnach ausgerückt ist. Dieselbe Klinke bewirkt dann wieder die Fortschaltung des Kartenprismas, wenn der Grund beendet und die Bordüre gewebt werden soll, indem das Ablenkungsorgan, von der Patronenscheibe beeinflusst, den unbehinderten Eingriff der Klinke in das Schaltrad des Kartenprismas zuläßt.

Beansprucht wird eine Kartensparvorrichtung für mechan. Webstühle, bei welcher das Weiterrücken der Kartenkette absatzweise unterbrochen wird, dadurch gekennzeichnet, daß das Schaltrad b des Kartenzylinders c unter dem Einfluß einer einzigen bewegten Klinke a steht, in deren Bahn bei gewünschtem Stillstand des Kartenzylinders ein an der mit Erhöhungen l versehenen Karte durch Federdruck geführter und von einer rotierenden, dem herzustellenden Gewebe entsprechenden Patronenscheibe h aus bewegter Ablenkungshebel d, i tritt.



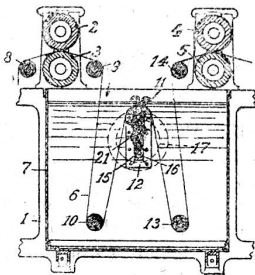
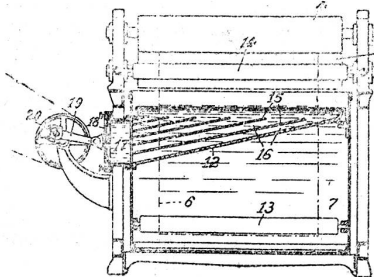
### Stoffwaschmaschine mit Membran-Suggervorrichtung.

Von Firma L. Ph. Hemmer, G. m. b. H. und J. Hemmer in Aachen. Englisches Patent 27,767. (1909).

Gegenstand der Erfindung ist eine Maschine zum Waschen der Ware in ganzer Breite, dadurch gekennzeichnet, daß neben der knetenden Bearbeitung durch die Waschwalzen auch beständiges Durchpressen der Waschflotte durch die Ware, und zwar abwechselnd in der einen und anderen Richtung stattfindet.

Ueber der zur Aufnahme der Waschflotte dienenden Kufe 7 sind die beiden Waschwalzenpaare 2, 3 und 4, 5 gelagert, welche zum Bearbeiten und gleichzeitig zum Transportieren der Ware durch die Maschine dienen. Die Ware 6 läuft in der Richtung der eingezeichneten Pfeile über die Einzugswalze 8 zwischen den Quetschwalzen 2, 3 hindurch über die Leitwalze 9, von hier abwärts durch die Waschflotte unter der Leitwalze 10 hindurch über den perforierten Deckel 11 der Suggervorrichtung 12, dann unter der Leitwalze 13 hindurch aufwärts über die Leitwalze 14 und schließlich zwischen das zweite Quetschwalzenpaar 4, 5.

Die Ware kann selbstverständlich den gleichen Weg auch in der entgegengesetzten Richtung geführt werden. Das Gehäuse 12 der Suggervorrichtung reicht über die ganze Breite der Waschkufe und ist durch Scheidewände 15 in Kanäle 16 geteilt, deren Querschnitt sich von unten nach oben verengt. Die Kanäle 16 stehen mit ihrem unteren Ende mit der Kammer 17 in Verbindung, deren äußere Wand durch eine Membrane 18 gebildet wird, an deren Mitte die Kurbelstange 19 angekuppelt ist, die von der durch Riemen oder in anderer Weise angetriebenen Kurbelwelle 20 hin und herbewegt wird. Da das Gehäuse nebst dem perforierten Deckel 11 unter dem Flottenspiegel liegt, so sind Kanäle und Kammer stets mit Waschflotte



angefüllt. Wird nun die Membrane 18 durch die Kurbel hin und her bewegt, so werden bei der Vorwärtsbewegung die in den Kanälen stehenden Flüssigkeitssäulen durch die Perforierung des Deckels 11 und durch den darüber laufenden Stoff hindurchgepreßt. Durch die rückwärtige Bewegung der Membrane tritt die außenstehende Flotte dann in entgegengesetzter Richtung durch die Ware. Um die Wirkung der durch die Ware getriebenen Flotte so zu regulieren, daß sie auf der ganzen Breite der Ware in gleicher Stärke zur Geltung kommt, sind die Kanäle 16 mit Vorrichtungen versehen, mittelst deren jeder einzelne Kanal im Querschnitt beliebig verengt, bezw. erweitert werden kann, je nachdem dies seine Lage in der Mitte oder am Ende der Saugbreite erfordert.

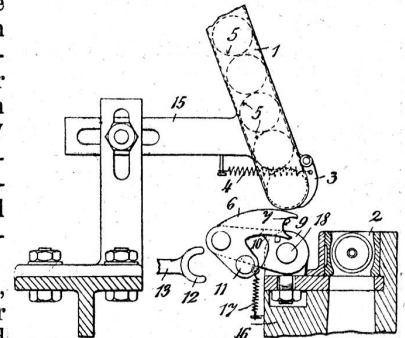
Diese Erscheinung ist insofern von Wichtigkeit, als unter gewöhnlichen Verhältnissen die Bewegung der Waschflotte an dem der Druckstelle zunächst liegenden Punkt eine kräftigere ist, als an den der Druckstelle ferner liegenden Punkten. Durch entsprechende Verengung der einem stärkeren Druck ausgesetzten Passagen findet der Ausgleich der Druckstärke auf der gesamten Wirkungsfläche statt.



### Schusspulen-Auswechselung für Webstühle.

Von Heinrich Zwicky in Schindellegi, Schweiz. — D. R. P. 225,455.

Durch die Schußwächtereinrichtung wird bei Fadenbruch oder abgelaufenem Schußfaden die Stange 13 angehoben, und das gabelförmige Stangenende 12 stößt dann bei Bewegung der Lade in ihre vordere Totpunktlage gegen den Stift 11. Durch den Stoß des Stiftes 11 gegen die Stange 13 wird der Teil 6 aufgerichtet, bis er gegen einen Anschlag 10 des Teiles 9 trifft, worauf beide Teile zusammen als ein einziges Stück weiterbewegt werden, d. h. der Spuleneinleger mit dem gabelförmigen Maul 7 wird die unterste Schußspule aus den Spulenbehälter 1 ergreifen und diese Schußspule freischwebend in den Schützen hineinlegen, wobei die Klappe 3 zur Seite gedrängt wird und gleichzeitig mit zur Führung der Spule dient.



Schwingt darauf die Lade zurück, so klappen die Teile 6 und 9 zusammen, indem der Teil 6 durch die Schraubenfeder 17 gegen den Teil 9 gezogen wird. Die in dem Spulenbehälter liegenden Spulen rutschen nach unten und werden von neuem durch die in ihre Anfangslage zurückgekehrte Klappe 3 getragen. Während des Einlegens der Spule wird der Spulenbehälter nach unten durch den Teil 6 geschlossen gehalten.



### Ueber die Generalversammlung des Stickereiverbandes St. Gallen

die von 82 Delegierten besucht war, die fast alle Sektionen vertraten, macht die Schweizer. Industriezeitung folgende Mitteilungen:

Oberst H. Schlatter, der die Stelle eines Zentralpräsidenten bereits 20 Jahre bekleidet, eröffnete die Verhandlungen; er machte auf die Bedeutung des Verbandes und die am 11. ds. erfolgte Oeffnung der Krisenkassen aufmerksam. Von einer Krise in der Stickerei-Industrie könne

dennoch nicht gesprochen werden. „Es ist“, sagt Oberst Schlatter, „im Gegenteil viel Beschäftigung vorhanden, aber nur für die Neuschöpfungen auf diesem Gebiet, für die Schiffliemaschinen und Automaten.“

Aber der alte Grundstock von Handstickmaschinen befindet sich in einer kritischen Lage und läuft Gefahr, von seinen neuen Rivalen, die an Größe und Leistungsfähigkeit ihn überragen, an die Wand gedrückt zu werden. Das ist keine Kleinigkeit, wenn man bedenkt, daß nach der neuesten Zählung 15,671 solcher Maschinen auf Schweizerboden stehen; dazu kommen noch die 3632 Stück im benachbarten Vorarlberg; im ganzen 19,303 Stickmaschinen. Nicht für alle ist die Gefahr gleich groß; wo tüchtige Sticker mit tadellosen Maschinen arbeiten, ist auch heute noch lohnende Arbeit zu finden, aber was in der Qualität rückständig ist, wird nach und nach verdrängt. Viele Tausende von Arbeitern und Arbeiterinnen werden sich gezwungen sehen, andere Erwerbsquellen zu suchen, ihr Brot auf andere Weise zu verdienen. Wer gehört zu diesen? Wer gehört zu den andern? Das wird die Zukunft lehren; aber noch ist es Zeit, sich auf die bessere Seite zu schlagen.“

Die Jahresrechnung, die ein Vermögen von rund 290,000 Fr. aufweist, sowie der Bericht der Rechnungskommission, werden ohne Diskussion angenommen.

Festsetzung der Honorare für Kassier und Aktuar. Dem Aktuar wird pro 1911 das bisherige Honorar von 400 Fr. ausgesetzt, dasjenige des Zentralkassiers wird auf Fr. 500 erhöht.

Subventionen für die Zwecke der beruflichen Bildung zuhanden des Ostschweiz. Stickfachfonds:

a. für die Zwecke der beruflichen Bildung in den Stickfachschulen und Wanderkursen wurden 9000 Fr. bewilligt;

b. zur Förderung des Nachstickunterrichts in den Nachstickkursen und Wanderkursen wird ein Kredit von 1000 Fr. zuerkannt;

c. an die Institution der Kreislehrer wird ein Beitrag von 300 Fr. für ein ganzes Jahr zu verabfolgen beschlossen;

d. zur Förderung der beruflichen Bildung durch Einzelvorträge werden für zwei Vorträge je 10 Fr. bewilligt, immerhin auch unter Vorbehalt einer zu machenden Anzeige an das Aktariat. In diesem Falle ist die Einschreibgebühr von 1. Fr. nicht zu entrichten. Im ganzen verlangen die Aufwendungen in den Stickfachfonds rund 12,000 Fr.

Wahlen. Das Zentralkomitee wird bestellt aus den Herren Oberst Schlatter, St. Gallen; J. Vetsch, Zentralkassier, Grabs; J. M. Weibel, Zentralaktuar, Jonschwil; Sig. Heuberger, Kirchberg; A. Völklin, Oberrindal; J. Wegmann, Thundorf, und A. Halter, Marbach. — Als Präsident beliebt wiederum Oberst Schlatter. — Als Rechnungsrevisoren werden gewählt J. Forster, Wolfikon-Kirchberg; A. Widmer, Speicher, und E. Lutz, Urnäsch.

En gros-Einkauf von Bedarfsartikeln für die Stickerei. In letztjähriger Generalversammlung wurde ein bezüglicher Antrag von Gätzi, Quarten, gestellt, der denn auch vom Zentralkomitee geprüft und durch ein Gutachten erläutert worden ist. Das Zentralkomitee beantragt Ablehnung des Antrages, da für einen solchen Masseneinkauf und Abgabe zu Ankaufpreisen kein Bedürfnis vorliege. Es würde durch Annahme eines solchen Antrages eine besondere Zentralstelle für den Vertrieb der Artikel notwendig, wodurch die Zentralkasse belastet würde. Dem Antrage des Zentralkomitees wird ohne Diskussion beigestimmt.

Vergütung der 50 Prozent der Monatsbeiträge der Krisenkassen des Schweiz. Textilarbeiterverbandes. Ein einläßliches Gutachten gibt hierüber Auskunft. Nach derselben kommt der Schweiz. Textilarbeiterverband den Bestimmungen des Reglements betr. die Krisenkassen in verschiedenen Punkten gar nicht nach, weshalb auf Beschluß des Zentralkomitees, gegen welchen indessen bereits früher schon eine Anzahl von Sektionen des Stickereiverbandes Protest eingelegt hatten, die Rückvergütungen an den S. T. A. V. suspendiert wurden.

Der S. T. A. V. habe gar keine reine Krisenkassen, sondern dieselben verquickt mit einer Arbeitslosenunterstützung. Von einer Revision des Reglements betr. die Krisenkassen, wie ebenfalls beantragt worden war, soll abgesehen werden, da dasselbe den heutigen Anforderungen nach jeder Beziehung entspreche.

Dem Gutachten des Zentralkomitees folgte eine lange, lebhafte Diskussion pro und kontra und schließlich wurde demselben mit allen gegen ungefähr einem halben Dutzend Stimmen zugestimmt.

Vergütung an die Monatsbeiträge der Hilfspersonals, wie Fädlerinnen, welches Krisenkassen angeschlossen ist, bzw. welches bei einem Verbandsmitglied in Arbeit steht. Das Zentralkomitee hat einige Bedenken dagegen, glaubt, daß man sich damit auf eine schiefe Ebene begeben und daß solche Begehren in weit größerer Zahl eingereicht würden, als vorausgesehen werden kann. Auch die finanziellen Konsequenzen dürften weittragende sein. Der Stickereiverband habe nun zur Förderung der Krisenkassen bereits soviel getan, daß ein Mehreres von ihm nicht verlangt werden könne. Dem Antrag des Zentralkomitees wird zugestimmt unter Ablehnung des im letzten Jahr gestellten Antrages der Sektionen Rorschach und Herisau.

Die Interpellation Pfäffikon: „Was gedenkt das Zentralkomitee zur Hebung und Erhaltung der Stickereiindustrie tun“, welche vom Zentralkomitee kurz beantwortet wird (bessere berufliche Bildung der Sticker, Anschaffung einer guten Maschine usw.), wird vom Interpellanten in einen Antrag umgewandelt, es solle die Zentralleitung prüfen, ob nicht eine zentrale Warenausgabestelle geschaffen werden solle, welchem Antrage aber von Zentralkassier Vetsch grundsätzlich opponiert wird unter Hinweis auf die heutigen Verhältnisse betr. Warenausgabe durch die St. Galler Stickereihäuser; eine solche Zentralstelle müßte sich zudem Aufgaben und Verpflichtungen auferlegen, denen sie unter keinen Umständen gewachsen sein könnte.

Weiter wird die Anregung gemacht, es möchte das Zentralkomitee Schritte unternehmen, damit die Handmaschinenware auf dem Stickereimarkt wieder das alte Ansehen erhalte.

Oberst Schlatter hält ein solches Vorgehen als eitles Beginnen, da die Stickereieinkäufer genau wissen, was Hand- und was Schiffliware sei.

Von der Sektion Altstätten ist eine Eingabe eingegangen auf Unterstützung der Verbandsmitglieder bei Maschinenreparaturen durch die Zentralkasse. Das Zentralkomitee beantragt, dem Antrage Altstätten in der Weise Folge zu geben, daß bei Maschinenreparaturen bei Verbandsmitgliedern die Zentralkasse 25 % der Kosten übernehmen solle, und zwar nur einmal im Jahr. Die Delegiertenversammlung soll alljährlich einen bestimmten Ausgabeposten in Aussicht stellen. Die Beiträge sollen nur an noch guterhaltene, unbedingt leistungsfähige Maschinen ausgerichtet werden, nicht aber an alte Handmaschinen, die wohl viele Reparaturkosten verschlingen, ohne daß sie aber wirklich leistungsfähig gemacht werden können.

Dem Antrage wird beigestimmt. Das Zentralkomitee soll ein bezügliches Regulativ ausarbeiten; für das laufende Jahr wird ein Kredit von Fr. 20,000 bewilligt.

Die allgemeine Umfrage zeitigte noch einige Anregungen an die Adresse des Zentralkomitees.

### Normal-Agenturverträge.

Zu den wichtigen Fragen, deren Erledigung dem Zentralkomitee des internationalen Verband Kaufmännischer Agenten übertragen worden ist, gehört die Schaffung eines Normativ-Vertrages, der in allen Ländern Gültigkeit haben soll.